II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1988

über die Anträge auf Erstattung und die Zahlung von Vorschüssen zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(88/489/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Italien beim Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, einzureichenden Anträge auf Erstattung und die Zahlung von Vorschüssen müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 und den von Italien vorgelegten Programmen, die die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt hat, geprüft werden kann.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, muß Italien die diesbezüglichen Belege nach Zahlung der letzten Erstattung drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission halten.

Damit die Zahlung der Vorschüsse gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 erfolgen kann, sind die diesbezüglichen Modalitäten und Verfahren genau festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 genannten Anträge auf Erstattung sind nach Maßgabe der Tabellen in Anhang I zu stellen.

(2) Mit dem ersten Antrag auf Erstattung übermittelt Italien der Kommission die einzelstaatlichen Durchführungs- und Kontrollvorschriften sowie die Verwaltungsanweisungen, Formulare und alle weiteren Unterlagen betreffend die administrative Durchführung der Maßnahme.

Artikel 2

Für eine Zeit von drei Jahren nach Gewährung der letzten Erstattung hält Italien alle in seinem Besitz befindlichen Belege oder beglaubigten Abschriften davon, anhand derer die in der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 vorgesehenen Beihilfen bewilligt und die Anträge auf Erstattungen und Vorschüsse gestellt worden sind, zur Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 genannten Anträge auf Vorschüsse sind nach Maßgabe der Tabellen in Anhang III zu stellen.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 5.

Artikel 4

(1) Die Vorschüsse des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, dürfen höchstens 80 % des Betrages der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den für das Bezugsjahr vorgesehenen Ausgaben ausmachen.

(2) Vorschüsse, die während des Jahres, für das sie gewährt wurden, nicht verwendet werden, werden von dem für das folgende Jahr zu zahlenden Vorschuß abgezogen.

(3) Die Vorschüsse für das folgende Jahr dürfen erst gezahlt werden, wenn der Kommission die nachstehend genannten Unterlagen übermittelt worden sind :

— ein gemäß der Tabelle in Anhang IV erstellter Bericht über den Ablauf der Arbeiten während des Vorjahres, für das die Vorschüsse gezahlt worden sind,

— oder der gemäß Artikel 1 Absatz 1 gestellte endgültige Antrag auf Erstattung.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I

Antrag auf Erstattung der 19.. getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (1)

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

(in Lit)

1	2	3	4	5	6
Art der Maßnahmen	Von Italien getätigte Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben Italiens	Beim EAGFL beantragte Erstattung	Vom EAGFL bereits gezahlter Vorschuß	Zu erstattender Restbetrag
Artikel 2.1 Verbesserung der Infrastruktur (Anhänge I.1 bis I.3)					
Artikel 2.2 Forstliche Verbesserungsarbeiten (Anhänge I.4 bis I.8)					
Artikel 2.3 Flurbereinigung (Anhang I.9)					
Artikel 2.4 Bekämpfung der Erosion (Anhang I.10)					
Artikel 2.5 Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen (Kollektivmaßnahmen) (Anhänge I.11 bis I.13)					
Artikel 2.6 Kollektive Infrastrukturen für den ländlichen Fremdenverkehr (Anhang I.14)					
Wiedereinziehung (Anhang II)					
Netto insgesamt					

Erklärung, die mit dem Antrag auf Erstattung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben vorzulegen ist

Die Arbeiten, für die eine Erstattung beantragt wird, sind gemäß den nach Artikel 4 der Verordnung von der Kommission genehmigten Programmen durchgeführt worden.

Die Arbeiten, die in den Genuß eines Gemeinschaftszuschusses im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen oder eines Zuschusses des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung kommen können, sind von diesem Programm ausgeschlossen worden.

Italien verfügt über die Mittel für eine wirksame Kontrolle der Faktoren, die zur Berechnung der gezahlten und im Rahmen des EAGFL erstattungsfähigen Beihilfen sowie der insbesondere in Artikel 7 der Verordnung festgesetzten Höchstgrenzen dienen.

Die Beihilfen für die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung.

Die Beihilfen für forstliche Verbesserungsarbeiten entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung.

Die Beihilfen für die Flurbereinigung entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung.

Die Beihilfen für die Bekämpfung der Erosion entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 der Verordnung.

Die Beihilfen für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung.

Die Beihilfen zur Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 6 der Verordnung.

Die Begünstigten sind über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel ordnungsgemäß unterrichtet worden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 8 der Verordnung vorgesehenen Angaben ebenfalls der Kommission zu übermitteln sind. Sollten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen in künftige integrierte Programme einbezogen werden, so sind diese Ausgaben entsprechend zu kennzeichnen.

INFRASTRUKTUREN

I. 1. Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich getätigten Ausgaben

Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe

1	2			3	4	5	6	7	8
Verwaltungseinheit	Anzahl versorgter Haushalte			Anzahl betroffener Dörfer	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Finanzieller Beitrag der Begünstigten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
	Landwirtschaftliche Betriebe	Von der Landwirtschaft abhängige Einwohner	Andere Dorfbewohner						
	(1)	(2)	(3)						
Insgesamt									

NB: Verwaltungseinheit: Gebiet oder selbständige Provinz

(1) Angabe der Anzahl der Haushalte der Begünstigten als Betreiber (Betreiber, Mitglieder, usw.).

(2) Angabe der Anzahl der Haushalte, die hauptsächlich zur Landwirtschaft beitragen und die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

(3) Angabe der Anzahl Dritter, die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

I.2 Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich getätigten Ausgaben

Wirtschaftswege

Bau und Verbesserung von Wirtschafts- und Verbindungswegen, die für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft genutzt werden

1	2			3	4	5	6	7	8	9
Verwaltungseinheit	Anzahl versorgter Haushalte			Wirtschaftswege (km)	Verbindungswege (km)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Finanzieller Beitrag der Begünstigten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
	Landwirtschaftliche Betriebe	Von der Landwirtschaft abhängige Einwohner .	Andere Dorfbewohner							
	(1)	(2)	(3)							
Insgesamt										

NB: Verwaltungseinheit: Gebiet oder selbständige Provinz

(1) Angabe der Anzahl der Haushalte der Begünstigten als Betreiber (Betreiber, Mitglieder, usw.).

(2) Angabe der Anzahl der Haushalte, die hauptsächlich zur Landwirtschaft beigetragen und die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

(3) Angabe der Anzahl der Haushalte Dritter, die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

I. 3. Stromversorgung

Stromversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe

1	2			3	4	5	6	7	8
Verwaltungseinheit	Anzahl versorgter Haushalte			Anzahl betroffener Dörfer	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Finanzieller Beitrag der Begünstigten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
	Landwirtschaftliche Betriebe	Von der Landwirtschaft abhängige Einwohner	Andere Dorfbewohner						
	(1)	(2)	(3)						
Insgesamt									

NB: Verwaltungseinheit: Gebiet oder selbständige Provinz

(1) Angabe der Anzahl der Haushalte der Begünstigten als Betreiber (Betreiber, Mitglieder, usw.).

(2) Angabe der Anzahl der Haushalte, die hauptsächlich zur Landwirtschaft beitragen und die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

(3) Angabe der Anzahl Dritter, die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

FORSTWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN

I.4. **Antrag auf Erstattung der 19 . . im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben**

Aufforstung

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

I.5. **Antrag auf Erstattung der 19 . . im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben**

Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

I.6. **Antrag auf Erstattung der 19 . . im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben**

Flankierende Arbeiten

Eindämmung von Sturzbächen

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Länge der Sturzbäche (km)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

I.7. **Antrag auf Erstattung der 19 . . im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben**

Andere Maßnahmen und Bekämpfung der Waldbrände

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

I.8. **Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben**

Flankierende Arbeiten

Erdarbeiten

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

FLURBEREINIGUNG

I.9. Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 3 getätigten Ausgaben (Verbesserung der Wirksamkeit der Bodenstrukturen)

Flurbereinigung

Nivellieren, Verlegen von Böschungen und Gräben, ländliche Verbindungswege und andere Bodenarbeiten

1	2	3	4		5	6	7	8
Verwaltungseinheit	Anzahl der Flurbereinigungen	Betroffene Fläche (ha)	Anzahl Parzellen		Arbeiten ha/km	Gesamtkosten der Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben
			vorher	nachher				
a) Nivellieren								
b) Anlage von Böschungen und Gräben								
c) ländliche Verbindungswege								
d) andere Bodenarbeiten (1)								
Insgesamt							Beim EAGFL beantragte Erstattung	

(1) Genau anzugeben.

EROSION

I.10. **Antrag auf Erstattung der 19 . . im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 4 getätigten Ausgaben**

Schutz der Böden

Maßnahmen zum Schutz der Böden gegen die Erosion, einschließlich Eindämmungen und Sammelgräben sowie Windschutzanlagen (1)

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Arbeiten gegen die Erosion	Windschutz-anlagen	Gesamtkosten der abgeschlossenen Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

(1) Genau anzugeben.

VERBESSERUNG DER BÖDEN

L11. Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben für eine Kollektivmaßnahme

Bodenverbesserung

Vorbereitung der unergiebigen und Grenzertragsböden

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Säuberung von Steinen und Reinigung (ha)	Kreisel-brechung (ha)	Boden-bearbeitung (ha)	Andere Arbeiten (ha) (1)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitglied-staat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt									

(1) Genau anzugeben.

I.12. Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben

Verbesserung der Wiesen, Weiden und anderen Flächen

1	2	3	4	5	6	7	8
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha); Verbesserung	Betroffene Fläche (ha); Ausstattung	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitglied-staat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt							

I.13. Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben

Maßnahmen zur Trockenlegung von Parzellen

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Trockenlegungs-fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

LÄNDLICHER FREMDENVERKEHR

I.14. Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen von Artikel 2 Absatz 6 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben

Kollektive Infrastrukturen zur Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs

1	2	3	4	5	6
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten (1)	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt					

(1) Genau anzugeben.

ANHANG II

WIEDEREINZIEHUNG

Während des Jahres 19.. erfolgte Wiedereinziehungen für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 gezahlten Beihilfen

1	2	3	4	5	6
Verwaltungseinheit	Kodenummer des Begünstigten	Wiedereingezogene erstattungsfähige Beihilfen	Von dem Zuschuß des EAGFL abzuziehende Beträge	Betreffende Maßnahme (Art der Beihilfe) und Gründe der Wiedereinziehung	Gegebenenfalls Kodenummer der Mitteilung nach der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (1)

(1) Die Vorlage dieser Tabelle schließt die Übersendung der Dokumente gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems auf diesem Gebiet nicht aus (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1).

Falls die Wiedereinziehung einen mit der vorgenannten Verordnung mitgeteilten Fall einer Unregelmäßigkeit betrifft, muß folglich die Nummer, unter der der Fall mitgeteilt worden ist, angegeben werden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG III

Antrag auf Zahlung von Vorschüssen für das Jahr 19 .. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86

(in Lit)

1	2	3	4	5
Art der Maßnahme	Für das Jahr der Antragstellung vorgesehene Kosten	Von dem Mitgliedstaat voraussichtlich zu zahlende erstattungsfähige Beihilfen	Beim EAGFL voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beantragte Vorschüsse
Artikel 2.1 Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Anhang III.1)				
Artikel 2.2 Forstliche Verbesserungsarbeiten (Anhang III.2)				
Artikel 2.3 Flurbereinigung (Anhang III.3)				
Artikel 2.4 Bekämpfung der Erosion (Anhang III.4)				
Artikel 2.5 Bodenverbesserung (Kollektive Maßnahmen) (Anhang III.5)				
Artikel 2.6 Kollektive Infrastrukturen für den ländlichen Fremdenverkehr (Anhang III.6)				
Insgesamt netto				

Vorschriften betreffend alle Anträge auf Zahlung von Vorschüssen

Es wird bestätigt, daß :

— der Vorschuß für die landwirtschaftlichen Maßnahmen beantragt wird, die unter die von der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 genehmigten Programme fallen,

— der Vorschuß gemäß Artikel 9 Absatz 3 dieser Verordnung beantragt wird,

— die Ausgaben, die in den Genuß einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen oder eines Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kommen, von diesen Programmen ausgeschlossen sind,

— die zur Deckung des einzelstaatlichen finanziellen Beitrags bestimmten Mittel verfügbar sind und während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, gezahlt werden,

— die vorgesehenen Kosten den Ausgaben entsprechen, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, zu tätigen sind,

— die Vorschüsse den Einrichtungen und Landwirten zur Verfügung gestellt werden, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, die finanzielle Last tragen,

— die in dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Begünstigungen bei der Zahlung des Vorschusses über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel in geeigneter Weise unterrichtet werden (ein Informationsvermerk über das diesbezügliche Verfahren liegt diesem Antrag bei),

— bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Gemeinschaftsregelung für die Eröffnung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- bzw. Lieferaufträge gemäß den Richtlinien 71/305/EWG des Rates (1) und 77/62/EWG des Rates (2) eingehalten worden sind.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

(1) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

III.1. **Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 zu tätigen sind**

Verbesserung der Infrastruktur

(in Lit)

1	2			3	4	5	6	7	8	9
Sektor	Anzahl versorgter Haushalte			Vorgesehene Länge des betroffenen Wegenetzes (m)	Vorgesehene Gesamtkosten der Arbeiten	Vorgesehene finanzielle Beiträge der Begünstigten	Von Italien voraussichtlich zu tätigende Ausgaben	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben	Voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beim EAGFL beantragter Vorschuß
	Landwirtschaftliche Betriebe	Von der Landwirtschaft abhängige Einwohner	Andere Dorfbewohner							
	(1)	(2)	(3)							
Stromversorgung										
Anschluß an die Trinkwasserversorgung										
Wegebau										
Verbesserung von Wegen										
Insgesamt										

(1) Angabe der Anzahl der Haushalte der Begünstigten als Betreiber (Betreiber, Mitglieder, usw.).

(2) Angabe der Anzahl der Haushalte, die hauptsächlich zur Landwirtschaft beitragen und die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

(3) Angabe der Anzahl der Haushalte Dritter, die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

III.2. **Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 zu tätigen sind**

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

(in Lit)

1	2	3	4	5	6	7	8
Sektor	Anzahl Betriebe	Investitions-einheiten	Vorgesehene Kosten	Voraussichtlich von Italien zu tätigende Ausgaben	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben	Voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beim EAGFL beantragter Vorschuß
		(1)					
Aufforstung (2)							
Forstliche Verbesserungsarbeiten							
Flankierende Arbeiten							
Insgesamt							

(1) Angabe der Fläche (in ha, ar, m²); in den übrigen Fällen sind die entsprechenden Maßeinheiten zu verwenden.

(2) Gegebenenfalls unterscheiden zwischen Aufforstung und Wiederaufforstung in zwei getrennten Zeilen.

III.3. **Antrag auf Zahlung von Vorschüssen für das Jahr 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86**

FLURBEREINIGUNG

Artikel 2.3

(in Lit)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Sektor	Vorgesehene Kosten	Tatsächliche Kosten	%	Vorgesehene erstattungsfähige Beihilfen	Tatsächliche erstattungsfähige Beihilfen	%	Vorgesehene Erstattungen	Vorschüsse des EAGFL
Forstliche Verbesserungsarbeiten								
Flankierende Arbeiten								
Insgesamt								

III.4. **Antrag auf Zahlung von Vorschüssen für das Jahr 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86**

BEKÄMPFUNG DER EROSION

Artikel 2.4

(in Lit)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Sektor	Vorgesehene Kosten	Tatsächliche Kosten	%	Vorgesehene erstattungsfähige Beihilfen	Tatsächliche erstattungsfähige Beihilfen	%	Vorgesehene Erstattungen	Vorschüsse des EAGFL
Kleine Staudämme, Aufschüttungen usw.								
Eindämmungen								
Bepflanzung usw.								
Insgesamt								

III.5. **Antrag auf Zahlung von Vorschüssen für das Jahr 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86**

VERBESSERUNG DER BÖDEN

Artikel 2.5

(in Lit)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Sektor	Vorgesehene Kosten	Tatsächliche Kosten	%	Vorgesehene erstattungsfähige Beihilfen	Tatsächliche erstattungsfähige Beihilfen	%	Vorgesehene Erstattungen	Vorschüsse des EAGFL
Entwässerung								
Andere genau anzugebende Maßnahmen								
Insgesamt								

III.6. **Antrag auf Zahlung von Vorschüssen für das Jahr 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86**

INFRASTRUKTUREN DES LÄNDLICHEN FREMDENVERKEHRS

Artikel 2.6

(in Lit)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Sektor	Vorgesehene Kosten	Tatsächliche Kosten	%	Vorgesehene erstattungsfähige Beihilfen	Tatsächliche erstattungsfähige Beihilfen	%	Vorgesehene Erstattungen	Vorschüsse des EAGFL
Kollektive Infrastrukturen, genau anzugeben								
Insgesamt								

ANHANG IV

Bericht über die Verwendung der für 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 gezahlten Vorschüsse

1	2			3			4			5		
Art den Maßnahme	Gesamtkosten der Maßnahmen			Gesamtausgaben Italiens			Erstattungsfähige Gesamtausgaben			Vorschüsse		
	vorgesehen	tatsächlich	%	vorgesehen	tatsächlich	%	vorgesehen	tatsächlich	%	erhalten	gezahlt	%
	(1)	(2)	(5)	(1)	(2)	(5)	(1)	(2)	(5)	(3)	(4)	(5)
Verbesserung der Infrastruktur												
Forstliche Verbesserungsarbeiten												
Flurbereinigung												
Bekämpfung der Erosion												
Bodenverbesserung												
Infrastruktur des ländlichen Fremdenverkehrs												
Insgesamt												

(1) Zahlen in den Tabellen des Anhangs III aufgeführt.

(2) Während des Jahres, für das der Vorschuß gewährt worden ist.

(3) Vom EAGFL erhaltene Vorschüsse.

(4) Den Begünstigten, die die finanzielle Last der Maßnahmen tragen, gezahlte Vorschüsse.

(5) Falls der Prozentsatz geringer als 80 oder höher als 120 ist, ist eine Erklärung auf einem getrennten Blatt beizufügen.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde